

Postadresse: Erdbergstraße 192 – 196 1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41 E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

E N T S C H E I D U N G S D A T U M 0 7 . 0 6 . 2 0 2 3 G E S C H Ä F T S Z A H L

W 2 4 5 2 2 6 3 6 9 9 - 1 / 8 E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M. als Vorsitzenden sowie Dr. Agnes BALTHASAR-WACH als fachkundige Laienrichterin und Mag. Thomas GSCHAAR als fachkundigen Laienrichter über die Beschwerde vom Amt der XXXX Landesregierung, vertreten durch Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG, Schottenring 25, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 24.08.2022, Zl 2022-0.576.686 (DSB-D771.603), betreffend Verletzung im Recht auf Geheimhaltung zu Recht erkannt:

- A) Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG wird der gegen Spruchpunkt 1. erhobenen Beschwerde stattgegeben und der Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides behoben.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

- I.1. Die mitbeteiligte Partei XXXX erhob zunächst am 14.12.2021 per E-Mail eine Datenschutzbeschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (in der Folge auch "belangte Behörde") und brachte im Wesentlichen vor, in ihrem Grundrecht nach § 1 DSG verletzt worden zu sein, weil sie den Verdacht habe, dass dem Impferinnerungsschreiben eine unzulässige Weitergabe und Verarbeitung ihrer besonders geschützten persönlichen Gesundheitsdaten vorangegangen sei.
- I.2. Am 05.01.2022 langte ein E-Mail der mitbeteiligten Partei bei der belangten Behörde ein, in dem sich diese erkundigte, ob die Beschwerde vom 14.12.2021 eingelangt sei, da sie noch keine Rückmeldung erhalten habe.
- I.3. Mit Bescheid vom 24.08.2022, Zl 2022-0.577.187 (DSB-D771.751), gab die belangte Behörde der Beschwerde des Beschwerdeführers (XXXX) sowie von XXXX und XXXX vom 14.12.2021 in Spruchpunkt 1. insoweit statt, als sie feststellte, dass der Beschwerdegegner (Amt der XXXX Landesregierung) die Beschwerdeführer dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt habe, indem der Beschwerdegegner unrechtmäßig auf die Daten der Beschwerdeführer im zentralen Impfregister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet hat. Der Bescheid wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin am 24.08.2022, um 06:40:16 Uhr genehmigt und am 24.08.2022 um 08:47 Uhr per E-Mail zugestellt.
- I.4. Mit dem im Spruch genannten Bescheid ebenfalls vom 24.08.2022 wurde der Beschwerde vom 14.12.2021 in Spruchpunkt 1. stattgegeben und festgestellt, dass der Beschwerdegegner (Amt der XXXX Landesregierung) den Beschwerdeführer (XXXX) dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem der Beschwerdegegner unrechtmäßig auf die Daten des Beschwerdeführers im zentralen Impfregister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet hat. Der Bescheid wurde vom zuständigen Sachbearbeiter am 24.08.2022, um 12:44:31 Uhr genehmigt und am 24.08.2022 um 12:59 Uhr per E-Mail zugestellt.

I.5. Mit Beschluss vom 21.04.2023, W245 2262328-1, wurde das Verfahren betreffend den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 24.08.2022, ZI 2022-0.577.187 (DSB-D771.751, siehe Punkt I.3) bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof über die außerordentliche Revision vom 21.03.2023 gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.02.2023, GZ W245 2263552-1/20E, gemäß § 34 Abs 3 VwGVG ausgesetzt.

I.6. Die gegenständliche Beschwerde des Beschwerdegegners gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 24.08.2022, Zl 2022-0.576.686 (DSB-D771.603), und der bezugshabende Verwaltungsakt (samt den Bestandteilen) wurden dem BVwG am 05.10.2022 von der belangten Behörde vorgelegt und wurde im Zuge dessen eine kurze Stellungnahme der belangten Behörde erstattet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest.

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird festgestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Die belangte Behörde hat bereits mit Bescheid vom 24.08.2022, Zl 2022-0.577.187 (DSB-D771.751), über den dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt abgesprochen.

Sowohl im ersten Bescheid mit der Zl 2022-0.577.187 (DSB-D771.751) als auch im zweiten Bescheid mit der Zl 2022-0.576.686 (DSB-D771.603) wurde über die Datenschutzbeschwerde vom 14.12.2021 entschieden. Für den zweiten Bescheid gab es keinen verfahrenseinleitenden Antrag; die mitbeteiligte Partei erkundigte sich in ihrem E-Mail vom 05.01.2022 lediglich, ob die Beschwerde vom 14.12.2021 eingelangt ist.

Am 24.08.2022 wurde der erste Bescheid um 08:47 Uhr und der zweite Bescheid um 14:59 Uhr per E-Mail zugestellt.

Sowohl der Bescheid mit der Zl 2022-0.577.187 (DSB-D771.751) als auch der im Spruch genannte Bescheid war (unter anderem) an die mitbeteiligte Partei gerichtet. Auch stimmte der Spruch im zweiten Bescheid mit jenem im ersten Bescheid überein.

II.2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in den Gerichtsakt des BVwG (insbesondere auch in den Aussetzungsbeschluss des BVwG vom 21.04.2023, W245 2262328-1).

II.3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Zur Zuständigkeit:

Dem angefochtenen Bescheid liegt eine Entscheidung der belangten Behörde gemäß § 1 Abs. 1 DSG zugrunde. Diese Angelegenheit ist gemäß § 27 DSG von Senatsentscheidungen erfasst.

II.3.2. Zu Spruchpunkt A) – Behebung von Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides:

II.3.2.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:

§ 68 AVG – Abänderung und Behebung von Amts wegen – lautet:

- (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
- (2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.
- (3) Andere Bescheide kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.
- (4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid
- 1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
- 2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
- 3. tatsächlich undurchführbar ist oder

[...]

- 4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.
- (5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigerklärung aus den Gründen des Abs. 4 Z 1 nicht mehr zulässig.

II.3.2.2. Für die gegenständliche Beschwerdesache wird auf folgende einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen:

Über einen gestellten Antrag kann seiner Natur nach nur einmal entschieden werden, gleichgültig, ob er einmal oder mehrmals an die Behörde herangetragen wird (vgl. VwGH 15.09.2003, 2003/10/0196). Denselben Antrag wiederholende Eingaben bilden eine Einheit, sodass nur ein Antrag desselben Inhalts vorliegt. Wurde über diesen, mit dem ursprünglichen Antrag eine Einheit bildenden, Antrag bereits rechtskräftig entschieden, so liegt kein offener Antrag mehr vor (VwGH 24.09.2020, Ra 2019/03/0048, mwH). Wurde über einen bestimmten

Sachverhalt bescheidmäßig abgesprochen, kann bei gleichbleiben der tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Grundlagen keine weitere Entscheidung in dieser Sache (nicht einmal eine gleichlautende, "bestätigende") ergehen (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG, § 68 Rz 20). Diese Entscheidung wäre inhaltlich rechtswidrig. Rechtswidrig ist der zweite Bescheid auch dann, wenn er noch während offener Rechtsmittelfrist des ersten Bescheides erlassen wird, ohne dass ein entsprechendes Rechtsmittel eingebracht wurde, weil die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit des Bescheides bereits mit dessen Erlassung beginnt. Aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft folgt grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine behördliche Entscheidung (VwGH 22.03.2023, Ra 2022/06/0321).

Verletzt die Behörde den Grundsatz der Unwiederholbarkeit (ne bis in idem), so belastet sie nach herrschender Rechtsprechung den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts. Ein hervorkommendes Prozesshindernis ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen (vgl VwGH vom 28.09.2021, Ro 2021/05/0023, VwGH vom 12.09.2018, Ra 2017/17/0620 sowie VwGH vom 24.04.2015, 2011/17/0244, mwN).

Bei einer Aufhebung gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache durch (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheides in Form eines Erkenntnisses. Diese Form der negativen Sachentscheidung ist von der Formalerledigung des Verfahrens durch Aufhebung und Zurückverweisung mit Beschluss nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 VwGVG zu unterscheiden. Eine neuerliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Gegenstand wird bei ersatzloser Behebung regelmäßig nicht mehr in Betracht kommen, wenngleich im Einzelfall über den zugrundeliegenden (unerledigten) Antrag dennoch abermals zu entscheiden sein kann (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² (2018) § 28 VwGVG Anm. 17 und 18).

II.3.2.3. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:

Wie festgestellt, hat die Datenschutzbehörde bereits in ihrer Entscheidung vom 24.08.2022, Zl 2022-0.577.187 (DSB-D771.751) über den dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt abgesprochen (erster Bescheid). Damit war die Rechtssache für die Behörde bereits mit dem ersten Bescheid erledigt und es trat gemäß § 68 Abs. 1 iVm Abs. 2 bis 4 AVG Unwiederholbarkeit ein. Aufgrund des Prinzips der Unwiederholbarkeit und Unabänderlichkeit (res iudicata) kann nicht zweimal über dieselbe Sache entschieden werden.

Der nunmehr verfahrensgegenständliche zweite Bescheid vom 24.08.2022 der belangten Behörde, der erneut über das Vorbringen, wonach der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem er unrechtmäßig auf dessen Daten im zentralen Impfregister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen

betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet hat, abspricht, erweist sich daher als rechtswidrig. Aus den dargestellten Gründen war daher nach § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG vorzugehen und der angefochtene Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Bescheides vom 24.08.2022 infolge von Rechtswidrigkeit ersatzlos aufzuheben.

Darüber hinaus fehlt für den zweiten Bescheid überhaupt ein verfahrenseinleitender Antrag. Auch aus diesem Grund ist der verfahrensgegenständliche Bescheid ersatzlos zu beheben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass über die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 24.08.2022, Zl 2022-0.577.187 (DSB-D771.751), nach der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof über die außerordentliche Revision vom 21.03.2023 gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.02.2023, Zl W245 2263552-1, entschieden werden wird. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des BVwG vom 21.04.2023, W245 2262328-1 verwiesen.

II.3.3. Zu Spruchpunkt B) – Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe dazu insbesondere die unter A) zitierte Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zum Teil zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich weitestgehend gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II.3.4. Zum Entfall der Verhandlung:

II.3.4.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:

§ 24 Abs. 1 bis 2 VwGVG – Verhandlung – lautet:

- (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.
- (2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

- der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder
- 2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist;
- 3. wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

II.3.4.2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:

Im vorliegenden Fall konnte der maßgebliche Sachverhalt als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden und stand bereits aufgrund dieser fest, dass der angefochtene Spruchpunkt 1. des Bescheides vom 24.08.2022, Zl 2022-0.576.686 (DSB-D771.603), zu beheben war. Somit konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.